



## Durchschrift

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

03.08.2015  
Seite 1 von 9

### Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister  
Tobias Stockhoff o. V. i. A.  
Stadt Dorsten  
Haltrener Straße 5  
46284 Dorsten

Aktenzeichen:  
31.1.20.03-002/2014.0005

Auskunft erteilt:  
Christina Greve

Durchwahl:  
411-1349  
Telefax: 411-81349  
Raum: 268  
E-Mail:  
Christina.Greve  
@brms.nrw.de

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Recklinghausen  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,  
12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

### **Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2015**

Ihr Schreiben vom 28.11.2014

Bürgertelefon:  
0251 411 – 4444  
Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 – 3300

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stockhoff,

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 26.11.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 nebst Anlagen angezeigt.

Konto der Landeskasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20  
BIC : WELADED

Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag treffe ich folgende Entscheidung:

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452



1. Der Haushalt 2015 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fortschreibung des HSP für 2015 wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich muss unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2016 und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht werden.

Seite 2 von 9

Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

**Zu Ziffer 2 meines Bescheides gelten folgende Nebenbestimmungen:**

1. Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
2. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen.
3. Ggf. über das definierte Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind gem. § 5 Abs. 4 StPG ausschließlich zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
5. Durch aktuelle Erkenntnisse (u.a. Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2016 aus Juli 2015, Orientierungsdaten-



Erlass vom 08.07.2015) wird bereits jetzt deutlich, dass die mit dem HSP 2015 im November 2014 dem Ratsbeschluss zugrunde gelegten Annahmen für 2016 ff. teilweise nicht eintreten werden. Die sich nach vorläufigen Berechnungen ergebenden Jahresdefizite müssen mit der Fortschreibung des HSP für 2016 zwingend (ggf. mit Hilfe neuer Konsolidierungsmaßnahmen) aufgefangen werden, soll eine Genehmigungsfähigkeit einer Fortschreibung erreicht werden.

6. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2016 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2016 bis zum 31.03.2016 vorzulegen. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.
7. Um eine Doppelberücksichtigung auszuschließen, sind die Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschreibung als bereits umgesetzte oder noch offene Maßnahmen zu kennzeichnen.
8. Die hiesigen Rundverfügungen 31.1-2.1-0-09/2013 vom 15.03.2013 und 31.1-2.1.0.12/2013 vom 04.07.2013 sind zu beachten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bis zur Bekanntmachung der diesjährigen Haushaltssatzung die Vorschrift des § 82 GO weiterhin zu beachten ist.



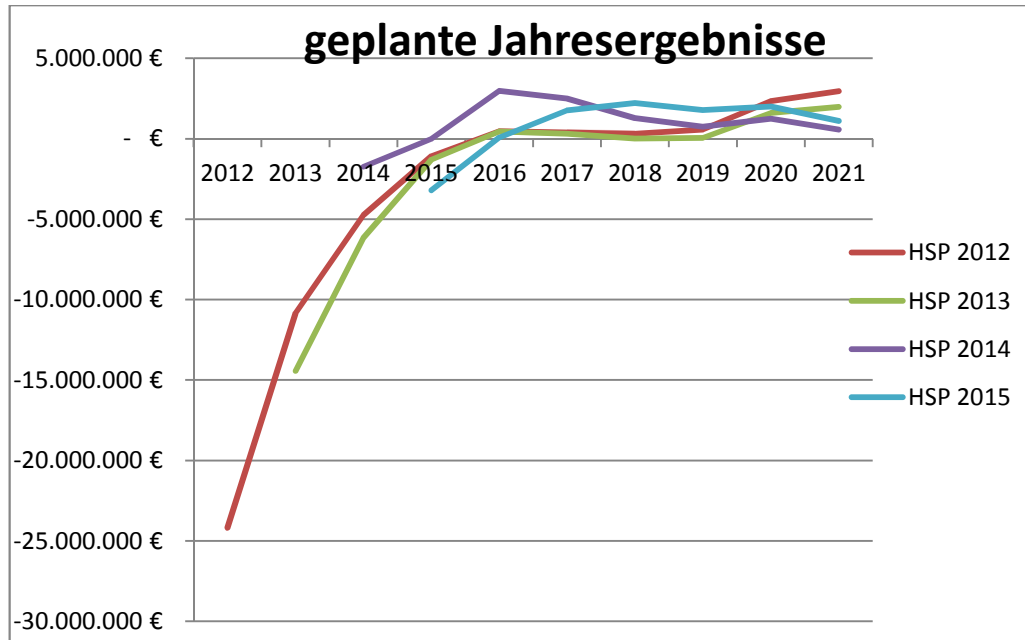
**Begründung:**

Der Rat hat am 26.11.2014 den Haushalt für das Jahr 2015 und die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für 2015 - 2021 beschlossen. Die Fortschreibung des HSP 2015 entspricht - unter Berücksichtigung der oben definierten Nebenbestimmungen - den Vorgaben des StPG gem. § 6 StPG und ist damit genehmigungsfähig. Die erforderliche Feststellung des Jahresabschlusses für 2012 ist in der Ratssitzung am 16.07.2015 erfolgt.

Der Gesamtergebnisplan weist für das Jahr 2015 ein Ergebnis in Höhe von -3.208.684 T€ aus. Im Haushaltsjahr 2016 wird ein Jahresüberschuss i.H.v. 62.340 € und damit ein in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichener Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO erreicht. Auch in den darauffolgenden Jahren wird mit Jahresüberschüssen gerechnet.

In 2015 liegt das Jahresdefizit nunmehr um rd. 3,2 Mio. € höher als noch mit dem HSP 2014 geplant, sodass der erforderliche Sprung zu einem ausgeglichenen Haushalt rapide angestiegen ist. Auch der für 2016 geplante Überschuss liegt mit rd. 62.000 € deutlich unter den Planungen der Vorjahre und stellt nur einen geringen Puffer dar, um mögliche Risiken auffangen zu können.

Die Jahre 2018 bis 2019 liegen jedoch eindeutig über der bisherigen Planung und geben nicht mehr den eher sinkenden Verlauf wieder, wie er noch im HSP 2014 dargestellt (und als risikobehaftet bewertet) wurde. Lediglich die Jahre 2020 und 2021 erreichen nicht mehr die Höchstbeträge aus dem HSP 2012, haben sich aber zum HSP 2014 verbessert und liegen in einer akzeptablen Höhe.



Bei den Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich folgende Änderungen:

Zusammenfassung								
Veränderung ggü. HSP 2014 durch	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
aufgegebene Maßnahmen	-421.500 €	-435.100 €	-498.800 €	-542.500 €	-545.400 €	-548.400 €	-551.500 €	-3.543.200 €
schlechter verlaufende bzw. verschobene Maßnahmen	-385.100 €	-392.400 €	-283.600 €	-177.900 €	-178.700 €	-184.000 €	-189.400 €	-1.791.100 €
besser verlaufende bzw. neue Maßnahmen	1.076.000 €	829.700 €	895.600 €	895.100 €	942.100 €	917.100 €	932.300 €	6.487.900 €
<b>Summe der Anpassungen HSP 2015</b>	<b>269.400 €</b>	<b>2.200 €</b>	<b>113.200 €</b>	<b>174.700 €</b>	<b>218.000 €</b>	<b>184.700 €</b>	<b>191.400 €</b>	<b>1.153.600 €</b>

Verschlechterungen gegenüber der Planung des HSP 2014 können damit in vollem Umfang aufgefangen werden.



## Hinweise

Bei der Fortschreibung des HSP für die Jahre 2016 ff bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Die für das Jahr 2021 noch zu erbringende Kompensation für geänderte Konsolidierungsmaßnahmen i.H.v. 59.100 € steht noch aus und muss so frühzeitig wie möglich beschlossen werden.
2. Das geplante Defizit für 2015 fällt im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höher aus. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Ansätze in 2015 gehalten bzw. kompensiert werden, so dass der Sprung zu einem ausgeglichenen Haushalt in 2016 nicht noch weiter erschwert wird.
3. Ich bitte dringend darum, die noch fehlenden Jahresabschlüsse nunmehr umgehend zu erstellen und nachzureichen.
4. Der von Ihnen mit Schreiben vom 21.07.2015 dargestellte Umgang mit der Anpassung der Maßnahmen 178 - 187 kann von hier aus mitgetragen werden. Die Reduzierung des Konsolidierungspotentials erfolgte mit dem HSP 2013 ohne entsprechende Kompensation, hätte jedoch mit der durch die Neuberechnung der strukturellen Lücke erhöhten Konsolidierungshilfe durchaus zulässigerweise aufgefangen werden können. Die Erhöhung der jährlichen Landeshilfe damals um insgesamt 4,1 Mio. € wurde zwar bereits zu einem Anteil von rd. 1,2 Mio. € zur Kompensation anderer, nicht umgesetzter Maßnahmen verwendet. Der verbleibende Anteil deckt jedoch auch die durch eine Anpassung der Maßnahmen 178 - 187 nicht erzielten Konsolidierungsbeiträge.
5. Das Erreichen der Stärkungspaktziele wird hierdurch nicht gefährdet.
6. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den vorgenannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere wenn



hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.

7. Die Liste der freiwilligen Leistungen ist fortzuschreiben und mit der jeweiligen Haushaltsanzeige vorzulegen.
8. Die Ihrerseits bereits zum jetzigen Zeitpunkt angewandten Maßnahmen zur Reduzierung des Zinspreisänderungsrisikos werden als positiv gewertet. Die Zinsentwicklung ist weiter zu beobachten, da ein sich änderndes Zinsniveau signifikanten Einfluss auf den HSP hätte.
9. Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Umsetzung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.
10. Die Stadt wird darum gebeten, bei Konsolidierungsmaßnahmen die sich auf Vertragswerke berufen bzw. Satzungsänderungen o.ä. erforderlich machen, geeignete Nachweise rechtzeitig vor Maßnahmenumsetzung in der Fortschreibung beizufügen. Sollten die erforderlichen Dokumente nicht beigebracht werden können, sind Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und nachzuweisen.

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Für die weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei bedanke ich mich ausdrücklich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift



des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  
Dr. Wies





**Empfangsbekanntnis**  
über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen 31.1.20.03-002/2014.0005	
Empfänger Bürgermeister der Stadt Dorsten	
Anschrift Halterner Str. 5 46284 Dorsten	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten.

Haushaltssatzung 2015 und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2015 - Genehmigung vom 03.08.2015
--

Ggf. Dienststelle	
Datum	Unterschrift

Urschriftlich zurück an
-------------------------

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 31  
48128 Münster